

**2. Nachtragshaushaltssatzung  
des Kyffhäuserkreises  
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund der §§ 55 ff. i.V.m. § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Kyffhäuserkreis folgende Haushaltssatzung:

**§ 1  
Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben**

Der als Anlage beigefügte 2. Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
<hr/>				
<b>a) im Verwaltungs- haushalt</b>				
die Einnahmen	1.024.441	2.934.883	99.290.334	97.379.892
die Ausgaben	800.549	2.710.991	99.290.334	97.379.892
<b>b) im Vermögens- haushalt</b>				
die Einnahmen	587.224	370.000	10.643.053	10.860.277
die Ausgaben	1.240.664	1.023.440	10.643.053	10.860.277

**§ 2  
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt

wird auf 9.852.996 € festgesetzt.

**§ 3  
Stellenplan**

Es gilt der vom Kreistag am 14.12.2011 beschlossene Stellenplan für das Jahr 2011.

**§ 4**  
**Hebesatz der Kreisumlage**

Das Umlagesoll sowie der Hebesatz der Kreisumlage (§ 3 der ersten Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 vom 25.05.2011) bleiben unverändert.

**§ 5**  
**Kredite**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und der Höchstbetrag des Kassenkredites (§§ 2 und 5 der Haushaltssatzung vom 09.06.2010) bleiben unverändert.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Sondershausen, den 23.12.2011

Kyffhäuserkreis

gez. Hengstermann  
Landrat

(Siegel)

Vorstehende Fassung der 2. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen des Kyffhäuserkreises für das Haushaltsjahr 2011 wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 22.12.2011 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß § 114 i.V.m. § 57 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung den Eingang bestätigt und mitgeteilt, dass die 2. Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und somit keiner Genehmigung bedarf.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung des Kyffhäuserkreises für das Haushaltsjahr 2011 liegt gemäß §§ 57 Abs. 3 und 114 Thüringer Kommunalordnung in der Zeit vom 09. Januar 2012 bis zum 23. Januar 2012 beim Landratsamt des Kyffhäuserkreises in 99706 Sondershausen, Markt 8, Zimmer 2.05, während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zur Einsichtnahme im Kreistagsbüro zur Verfügung gehalten, zudem ist sie auf der Homepage des Kyffhäuserkreises ([www.kyffhaeuser.de](http://www.kyffhaeuser.de)) einsehbar.